

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Zahlen zu LGBTQ-Flüchtlingen in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 27.11.2023 - Drs. 19/2945, an die Staatskanzlei übersandt am 29.11.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 02.01.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

In dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/2752 heißt es unter Punkt 12 des Antrags: „eine Umsetzung des ‚Konzeptes zum Schutz geflüchteter Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Niedersachsen‘ in allen Einrichtungen des Landes sicherzustellen und die Bedarfe queerer Geflüchteter weiterhin zu berücksichtigen.“

Ebenso wird in der Begründung des Antrags aufgeführt: „Die ‚Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften‘ wurden von zahlreichen NROs in Kooperation mit dem BMFSFJ erstellt und beruhen auf einem breiten fachlichen Konsens. Die darin enthaltenen Leitlinien wurden auch als Empfehlung für die Entwicklung des Konzeptes zum Schutz geflüchteter Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Niedersachsen berücksichtigt und können ebenso der (Weiter-)Entwicklung von kommunalen Schutzkonzepten dienen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Schutz verschiedener vulnerabler Personengruppen, zu denen auch queere Menschen gehören. Diesem Beispiel folgend sollen Kommunen mittels eines Leitfadens o. ä. eine Hilfestellung erhalten, um die Schutzstandards in ihre kommunalen Schutzkonzepte für Einrichtungen zur Unterbringung von geflüchteten Menschen übernehmen zu können und dabei die Maßnahmen für besonders vulnerable Personengruppen zu etablieren.“

- 1. Wie vielen in Niedersachsen lebenden Flüchtlingen, die einen Antrag auf Asyl stellten, wurde in den Jahren 2015 bis einschließlich Juni 2023 die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs.1 AsylG zuerkannt, weil sie begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe haben, und wie viele davon gaben als Verfolgungsgrund ihre sexuelle Orientierung an (bitte nach männlich/weiblich sowie Alterskohorten 20 bis 70 Jahre aufschlüsseln)?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

- 2. Wie viele der in Niedersachsen bei den Standesämtern als „divers“ registrierten Personen haben keine deutsche Staatsangehörigkeit bzw. neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit (bitte nach Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?**

Die Bevölkerungsstatistik kann für das Merkmal Geschlecht Fälle mit der Ausprägung „unbestimmt“ bzw. ab dem Berichtsjahr 2019 „divers“ beinhalten. Diese werden nicht gesondert fortgeschrieben, sondern durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren auf männlich und weiblich verteilt. Ein Nachweis des Geschlechts „divers“ ist derzeit nicht möglich, da im Rahmen des Zensus 2011 kein Anfangsbestand ermittelt wurde und die in den Personenstandregistern erfassten Änderungen des

Geschlechts erst seit dem 01.11.2023 an die Statistik gemeldet werden. Die Ergebnisse des Zensus 2022 sind noch nicht veröffentlicht (vgl. auch Drs. 19/2111). In der Konsequenz kann auch die erbetene Angabe der Staatsangehörigkeit nicht erfolgen.

- 3. Wie viele gleichgeschlechtliche Ehen wurden in den niedersächsischen Standesämtern in den Jahren 2015 bis einschließlich Juni 2023 geschlossen, bei denen die Ehepartner als Religionszugehörigkeit „Islam“ angegeben haben (bitte nach Anzahl, beide Ehepartner muslimisch/nur ein Ehepartner muslimisch, Geschlecht sowie Landkreisen, kreisfreien Städten einschließlich Landeshauptstadt Hannover aufschlüsseln)?**

Die Möglichkeit der Beurkundung von Eheschließungen gleichgeschlechtlicher Personen besteht aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts seit dem 01.10.2017.

Die personenstandsrechtliche Regelung, auf Wunsch eines Ehegatten seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft im Eheregister aufzunehmen, wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften mit Wirkung vom 01.11.2022 aufgehoben. Voraussetzung für die davor mögliche Aufnahme im Eheregister war, dass es sich bei der Religionsgemeinschaft um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelte (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 2 Personenstandsgesetz in der bis zum 31.10.2022 geltenden Fassung). In Niedersachsen wurden bis dato keiner islamischen Religionsgemeinschaft der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

- 4. Wie viele Moscheen gibt es in Niedersachsen, die sich wie z. B. die Ibn Rushd-Goethe Moschee in Berlin an dem Projekt „Anlaufstelle Islam & Diversity (AID)“ beteiligen (bitte nach Moscheen und Landkreisen sowie kreisfreien Städten einschließlich Landeshauptstadt Hannover aufschlüsseln)?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

- 5. Wie viele muslimische Migranten und Flüchtlinge haben in den Jahren 2015 bis einschließlich Juni 2023 LGBTQ-Beratungsstellen aufgesucht (bitte nach Beratungsstellen und Alterskohorten 20 bis 70 Jahre aufschlüsseln)?**

Eine Aufschlüsselung der angefragten Informationen ist nicht möglich. Die niedersächsischen queeren Beratungsstellen erheben keine Statistik zu der Glaubens- oder Religionszugehörigkeit der ratsuchenden Personen.

- 6. Existieren in Niedersachsen sogenannte Queer Healing Circles wie in Berlin, bei denen queere Muslime ihre seelischen Verletzungen bezüglich ihres Coming-Outs aufarbeiten können (bitte nach Anzahl, Landkreisen und kreisfreien Städten einschließlich Landeshauptstadt Hannover aufschlüsseln)?**

Über die Existenz von Queer Healing Circles in Niedersachsen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

- 7. Gibt es in Niedersachsen spezielle Islamschulen für LGBTQ-Personen nach dem Vorbild einiger muslimischer Staaten wie z. B. Bangladesch? Wenn ja, bitte nach Anzahl, Träger und Landkreisen, kreisfreien Städten einschließlich Landeshauptstadt Hannover aufschlüsseln.**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

- 8. Gibt es in Niedersachsen sogenannte Hijras, welche als islamische Kommunen für dritte Geschlechter wie z. B. in Indien und Pakistan fungieren? Wenn ja, bitte nach Anzahl, Träger und Landkreisen, kreisfreien Städten einschließlich Landeshauptstadt Hannover aufschlüsseln.**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

- 9. Wie viele transsexuelle Imame waren in Niedersachsen in den letzten fünf Jahren tätig (bitte nach Anzahl und Moscheestandort sowie Träger bzw. islamischer Religionsgemeinschaft [Sunniten, Schiiten, Aleviten etc.] aufschlüsseln)?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

- 10. Wie viele Fördergelder wurden von muslimischen Vereinen und Moscheen in Niedersachsen in den Jahren 2015 bis einschließlich Juni 2023 für Projekte zur Verbesserung der Akzeptanz von LGBTQ-Personen beantragt (bitte nach Höhe der Fördergelder, Projekten sowie Vereinen/Moscheen aufschlüsseln)?**

Die Fördergelder für Projekte zur Verbesserung der Akzeptanz von LSBTIQ*-Personen werden vornehmlich über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen vergeben. In den Jahren 2015 bis einschließlich Juni 2023 wurden keine Fördergelder von einem muslimischen Verein oder einer Moschee beantragt.

- 11. Wie schätzt die Landesregierung die LGBTQ-Feindlichkeit unter muslimischen Gläubigen in Niedersachsen ein, und wie bewertet sie diese?**

Die Landesregierung steht ein für die Akzeptanz, Toleranz und den Respekt gegenüber LSBTIQ*-Menschen. Sie sieht dringenden Handlungsbedarf im Bereich Empowerment von LSBTIQ*-Personen sowie in der Sensibilisierungsarbeit der niedersächsischen Gesamtgesellschaft. LSBTIQ*-feindliche Straftaten werden in Niedersachsen konsequent verfolgt.

Der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) werden solche Straftaten zugeordnet, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie u. a. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf die sexuelle Orientierung oder das geschlechtliche Selbstverständnis des Opfers/Geschädigten begangen werden. Gemäß den bundeseinheitlich abgestimmten Regularien zum Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden LSBTIQ*-feindliche Straftaten im Tatzeitraum bis 2021 im Themenfeld Hasskriminalität den Unterthemenfeldern Geschlecht/Sexuelle Identität und/oder Sexuelle Orientierung zugeordnet.

Straftaten, die seit dem Jahr 2022 begangen wurden, werden aufgrund einer weiteren Ausschärfung der Erfassungsmodalitäten und Begriffsdefinitionen im KPMD-PMK den Unterthemenfeldern Geschlechtsbezogene Diversität und/oder Sexuelle Orientierung zugerechnet.

Für die Jahre 2018 bis 2022 wurden zwei Fälle dem Phänomenbereich Religiöse Ideologie zugeordnet, wobei eine Prüfung der Vorgänge keine Hinweise auf eine LSBTIQ*-Feindlichkeit ausgehend von muslimischen Gläubigen ergab. Für das Jahr 2023 sind diesem Phänomenbereich bislang fünf Fälle zugerechnet, von denen einzelne islamistische Bezüge erkennen lassen.

Islamistische Bezüge begründen sich beispielsweise in den Feststellungen, dass bei Tatausführung die Nutzung von religiösen Zeichen sowie bei einem sich homophob äußernden Schüler die Verwendung der IS-Flagge als Desktophintergrund des Schulcomputers festgestellt wurde.

Die Täterschaft der menschenverachtenden, diskriminierenden und gewaltvollen Übergriffe auf die queere Community ist nicht homogen. Sensibilisierungsprojekte richten sich daher an ein breites und diverses Publikum. Aufgrund fehlender verpflichtender Erhebung der religiösen Zugehörigkeit im Rahmen polizeilicher Maßnahmen kann jedoch keine vollständige Auswertung im Sinne der Fragestellung erfolgen.

(Verteilt am)